

Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 9	9. Jahrgang	Gelsenkirchen, 23.12.2009
Inhalt:		Seite
1. Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 23.12.2009		277

Der unter 1. bezeichnete Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 23.12.2009 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen in Kraft.

Ausgefertigt wurde diese Satzung aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 25.11.2009.

Bekannt gegeben und veröffentlicht wurde die Satzung durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.



Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen

vom 23.12.2009

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 und 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S.474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV.NRW S.255), hat die Fachhochschule Gelsenkirchen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 11.10.2007 wird wie folgt geändert:

Wahlausschuss

§ 6 Absatz 1 Ziffer 4 – Wahlausschuss - erhält folgende Fassung:

4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, nämlich einer/einem der AStA-Referentinnen / Referenten für Hochschulpolitik, der/die vom AStA bestimmt wird.

§ 6 Absatz 1 Satz 3 – Wahlausschuss - erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Wahlausschusses werden – bis auf das studentische Mitglied – nach Mitgliedergruppen getrennt gewählt.

§ 6 Absatz 5 – Wahlausschuss - erhält folgende Fassung:

- (5) Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit Abschluss der vierjährigen Wahlperiode für Senat und Fachbereichsräte. Er ist damit zuständig für alle erforderlichen Nachwahlen in dem Zeitraum.

Stimmabgabe

§ 20 Absatz 2 – Stimmabgabe - erhält folgende Fassung:

- (2) Die Stimmabgabe soll spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge gem. § 13 Absatz 1 erfolgen.

Wahl der Gleichstellungskommission

§ 36 Absatz 1 – Wahlverfahren - erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gleichstellungskommission gehören aus jeder Gruppe zwei weibliche und zwei männliche Mitglieder an. Alle Mitglieder der Fachhochschule Gelsenkirchen wählen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt ihre zwei Vertreterinnen und zwei Vertreter.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 25.11.2009.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, den 23.12.2009

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann